

Satzung des Vereins



in der Fassung vom 04.12.2014, geändert am 03.06.2017

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Der Verein trägt den Namen "stART for kids e.V."
- 2) Er hat seinen Sitz in Bad Lausick.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der Nummer VR 5783 eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel

- 1) Der Verein fördert die Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen sowie die Erziehungsfähigkeit der Eltern mit besonderem Schwerpunkt auf den ästhetischen, naturpädagogischen und musikalischen Bildungsbereichen. Er setzt sich für die Verbesserung des Zugangs zu Bildungsangeboten in diesen Bildungsbereichen ein.
- 2) Zur Erreichung seines Zwecks will der Verein insbesondere
 - eine integrative Kindertagesstätte (Kita) betreiben, in der Kinder gefördert, gebildet und betreut werden.
 - Eltern einen leichteren Zugang zu zusätzlichen Beratungsangeboten, Informationsveranstaltungen und Familienbildungsangeboten ermöglichen.
 - eigene Projekte und Veranstaltungen zur Förderung und Anregung ästhetischer, naturpädagogischer und musikalischer Bildung durchführen.
 - Kindern einkommensschwacher Familien kostengünstigen Zugang zu ästhetischer, naturpädagogischer und musikalischer Bildung und deren Förderung ermöglichen.
 - (Förder-) Projekte öffentlicher Institutionen im ästhetischen, naturpädagogischen und musikalischen Bildungsbereich, die sich an Kinder und Jugendliche richten, unterstützen.
 - schwerpunktbezogene künstlerische und kulturelle Angebote für Kinder und Jugendliche anbieten.
- 3) Die Einrichtungen des Vereins stehen allen offen.
- 4) Der Verein kann zur Erreichung seines Satzungszieles insbesondere Mitarbeiter einstellen, Verträge mit Eltern, Teilnehmern, Dienstleistern, Behörden und Dritten abschließen, Räume

anmieten oder erstellen und Dach- und Interessenverbänden beitreten. Der Verein kann selbst als Dach- und Interessenverband tätig werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verbot der Begünstigung

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 4) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

- 1) an den Verein „Kinderhospiz Bärenherz Leipzig e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.
- 2) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks der Verwendung für die Förderung und Unterstützung von Erziehung im Sinne von §1 Absatz 1 dieser Satzung.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins fördern möchte. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Mehrheitsentscheidung des Vorstandes.
- 2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand.
 - b) durch Ausschluss.
 - c) durch Tod.
- 4) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt mit 2/3-Mehrheit des Vorstandes. Dem Mitglied muss rechtzeitig Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Vorwürfen zu äußern.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn es mit Elternbeiträgen, Vereinsbeiträgen oder von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen mehr als drei Monate im Rückstand bleibt. Das Mitglied ist zuvor schriftlich mit Frist von zwei Monaten zum Ausgleich der Rückstände zu mahnen.
- 6) Mitglieder und Nichtmitglieder können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit angemessen entschädigt werden. Über die Höhe und Zahlung entscheidet der Vorstand per Beschluss.

§ 6 Vereinsbeiträge, Umlagen

1) Die Mitglieder zahlen einen Vereinsbeitrag, der in der Beitragsordnung festgesetzt ist. Änderungen des Vereinsbeitrages können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden festgesetzt werden. Über Ausnahmen von der Beitragspflicht auf Grund bestimmter Lebenslagen beschließt der Vorstand.

Die Elternbeiträge nach den Vorschriften des Kindertagesstätten-Gesetzes bleiben davon unberührt.

2) Die Vereinsbeiträge sind jährlich zum Jahresbeginn, bis 15.02. im Voraus fällig, sie sollen per Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren), per Bank-Überweisung oder in Bar beim Schatzmeister gezahlt werden.

3) Die Mitgliederversammlung kann für besondere Aufwendungen im Einzelfall besondere Umlagen mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschließen.

§ 7 Elternbeiträge gemäß Kindertagesstätten-Gesetz

1) Für die Kita-Plätze erhebt der Verein Elternbeiträge.

2) Ihre Höhe wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 9) und der Vorstand (§ 10). Die Mitgliederversammlung kann die Errichtung eines Kuratoriums (§ 11) sowie eines Beirates (§12) beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit nach dieser Satzung oder dem Kindertagesstätten-Gesetz nicht andere Organe zuständig sind.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstands
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bzw. Beschluss der Beitragsatzung
- d) Beschlüsse über besondere Umlagen
- e) Entgegennahme des Jahresberichtes
- f) Entgegennahme des Jahresfinanzberichtes
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Wahl der Rechnungsprüfer
- i) Beschluss über den Haushaltsplan
- j) Beschlüsse über Satzungsänderungen
- k) Wahl des Kuratoriums

- l) Übernahme weiterer Vereinsaufgaben
 - m) Wahl des Beirats
 - n) Festsetzung der Elternbeiträge
 - o) Beschluss über Tätigkeitsvergütungen für Vorstandsmitglieder
 - p) Beschluss über die Auflösung des Vereins
- 2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich und unter Angabe eines Grundes verlangt wird.
- 3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung darf die Tagesordnung jederzeit ändern und ergänzen, wenn sie satzungsgemäß geladen und beschlussfähig ist, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt (§ 10 (5), § 12 (1)).
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse - soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder und sonstigen Stimmberechtigten.
- 5) Die Protokolle bzw. Niederschriften der Mitgliederversammlung, sind, sofern auf der Versammlung nichts anderes beschlossen wurde, vom Protokollführer anzufertigen und von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Sie enthalten eine Erklärung über die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder und die getroffenen Beschlüsse.
- 6) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der stellvertretenden Vorsitzenden, leitet die Mitgliederversammlung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- 7) Die Leitung von vereinszugehörigen Einrichtungen ist Kraft ihres Amtes stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung; wenn sie nicht Mitglied des Vereins ist, hat er/sie jedoch bei Beschlüssen gemäß §8 Abs. 1 Buchstabe c (Mitgliedsbeiträge), j (Satzungsänderungen), n (Elternbeiträge), o (Beschluss über Tätigkeitsvergütungen für Vorstandsmitglieder) und p (Auflösung des Vereins) kein Stimmrecht.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeister sind gemäß § 26 BGB jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- 2) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln in besonderen Wahlgängen geheim gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- 4) Vorstandsämter enden mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so muss von der Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger gewählt werden.
- 5) Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung vorzeitig durch die Wahl eines Nachfolgers abgewählt werden. Der Antrag auf vorzeitige Abwahl ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
- 6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 7) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Beschlüsse können auch schriftlich, per Email oder telefonisch gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht. Über die Sitzungen sind Beschlussprotokolle zu fertigen, die den Mitgliedern in allen jenen Teilen bekannt zu geben sind, die nicht schutzwürdige Personalinformationen enthalten.
- 8) Die Vorstandsmitglieder sind zugleich als Vertreter des Trägers für den Kindertagesstätten-Ausschuss gewählt, sie entscheiden untereinander, wer von ihnen an den Sitzungen teilnimmt.
- 9) Der Vorstand legt rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsentwurf, sowie nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung vor.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören ferner insbesondere alle Entscheidungen über:

- a) die Aufnahme von Kindern in die Kita,
- b) Personalentscheidungen,
- c) die sachliche Ausstattung und Einrichtung der Kita,
- d) die Grundzüge der pädagogischen Arbeit eines (Kita-)Jahres, indem vor dessen Beginn und in der Mitte Themen und Aktivitäten festgelegt und die mit der Kitaleitung, bzw. der Leitung von vereinszugehörigen Einrichtungen abgestimmt werden,
- e) die Förderung der Kontakte zwischen den Eltern zum Erfahrungsaustausch über Erziehungsfragen, besonders durch Gesprächsabende, Familienberatung und Informationsveranstaltungen,
- f) die Unterstützung der Leitung der Kindertagesstätte und der pädagogischen Kräfte bei der praktischen Umsetzung des pädagogischen Konzeptes in der Betreuungsarbeit,
- g) die Festlegung der Formen, des Umfangs, der Verteilung und der Organisation der Mitarbeit der Eltern oder Ehrenamtlichen bei der Betreuung der Kinder und in der sonstigen Kita-Arbeit,
- h) die Festlegung der Formen, des Umfangs, der Verteilung und der Organisation und Durchführung von Vereinsprojekten,
- i) die Festlegung des Umfangs zur Beteiligung an Projekten von Kooperationspartnern.

10) Nur der Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister sind berechtigt, über das Vereinskonto zu verfügen. Transaktionen dürfen dabei auch einzeln vorgenommen werden.

11) Der Vorstand kann über die Höhe und Zahlung möglicher angemessener Entschädigung für Mitglieder und Nichtmitglieder für ihre ehrenamtliche Tätigkeit beschließen.

12) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann über eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 11 Kuratorium

1) Die Mitgliederversammlung kann die Errichtung eines Kuratoriums beschließen. Das Kuratorium repräsentiert neben dem Vorstand den Verein nach außen. Die Mitglieder des Kuratoriums sind berechtigt, an den Vorstandsversammlungen beratend teilzunehmen.

2) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Kuratoriums bitten, die Schirmherrschaft zu übernehmen.

§ 12 Beirat

1) Die Mitgliederversammlung kann die Errichtung eines Beirates beschließen. Der Beirat berät den Vorstand. Der Beirat ist berechtigt an den Vorstandsversammlungen beratend teilzunehmen. Der Beirat beschließt über seine Geschäftsordnung.

2) Die Kita-Leitung gehört automatisch dem Beirat an, sofern diese nicht bereits von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt wurde.

§ 13 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfung

1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2) Die Jahresrechnung ist von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Das Prüfungsergebnis wird der Mitgliederversammlung mit der Jahresrechnung vorgelegt.

§ 14 Satzungsänderungen

1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins können nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Satzungsänderungen, die aus formalen Gründen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, wenn dadurch die Zweckbestimmung des Vereins nicht berührt wird. Darüber muss in einer Mitgliederversammlung informiert werden.

2) Beschlüsse zur Änderung der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

3) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit 3/4-

Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins gefasst.

4) Die Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, wenn die Mitgliederversammlung mit dem Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 04.12.2014 von der Gründerversammlung des Vereins stART for kids e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 03.06.2017 beschlossen und löst die vorherige Fassung ab.